



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5217.02

FD/105217  
Basel, 22. September 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 21. September 2010

### **Schriftliche Anfrage Christine Heuss betreffend Vermeidung von Leerläufen beim Versand interkantonomer Steuerauscheidungen**

Das Büro des Grossen Rat hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christine Heuss dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

*" Bei der Veranlagung von in Basel-Stadt wohnhaften Steuerpflichtigen, die auch in anderen Kantonen steuerpflichtig sind (zum Beispiel bei Liegenschaftsbesitz) erfolgt die interkantonale Steuerauscheidung durch die Steuerverwaltung Basel-Stadt.*

*Hat die Steuerverwaltung die interkantonale Ausscheidung erstellt, so wird diese dem Steuerpflichtigen und den betroffenen Kantonen zugestellt. Der Steuerpflichtige erhält mit der Steuerauscheidung auch die Rechnung für die in Basel geschuldete Steuer.*

*Die betroffenen Kantone erstellen dann aufgrund der Basler Ausscheidung ihrerseits die Steuerrechnung für ihren Kanton.*

*Da die Zusendung der interkantonomer Ausscheidung zusammen mit der entsprechenden Steuerrechnung erfolgt, kann es bis zu 14 Tage dauern bis der Steuerpflichtige im Besitze der Dokumente ist. Die betroffenen Kantone erhalten diese jedoch schon 2-3 Tage nach der Veranlagung und erstellen oft innert kürzester Zeit ihre Steuerrechnung. So kommt es vor, dass Steuerpflichtige Steuerrechnungen andere Kantone erhalten, die sie wegen noch nicht erhaltener Veranlagung nicht kontrollieren können.*

*Auch ist die interkantonale Veranlagung rekursfähig, so dass der Steuerpflichtige innert 30 Tagen ab Veranlagung Einsprache erheben kann. Wird eine solche erhoben und gutgeheissen, so beginnt das Prozedere wieder von vorne. Die übrigen veranlagenden Kantone müssen nun ihrerseits Ihre Steuerrechnungen aufgrund der neuen interkantonomer Ausscheidung korrigieren.*

*Dadurch, dass der Kanton Basel-Stadt die interkantonale Ausscheidung unmittelbar nach Erstellen an die beteiligten Kantone verschickt und die Einsprachefrist nicht abwartet, ent-*

*stehen bei den beteiligten Kantonen und bei den Steuerpflichtigen Leerläufe, die auf einfache Weise vermieden werden könnten.*

*Ich frage deshalb an, ob nicht künftig zur Vermeidung von administrativen Leerläufen interkantonale Ausscheidungen erst nach Ablauf der Einsprachefrist respektive nachdem die Veranlagung Rechtskraft erlangt hat, an die beteiligten Kantone versandt werden sollen."*

Der Regierungsrat nimmt zur Schriftlichen Anfrage Christine Heuss wie folgt Stellung:

Um das Deklarations- und Veranlagungsverfahren zu vereinfachen, hat der Bund gestützt auf Art. 74 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) mit der Bundesratsverordnung vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis bestimmte Regeln zum Vorgehen der Steuerbehörden erlassen. Art. 2 der Verordnung bestimmt:

<sup>1</sup> *Besteht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in anderen Kantonen als im Wohnsitz- oder im Sitzkanton eine Steuerpflicht, so wird auch in diesen Kantonen ein Veranlagungsverfahren durchgeführt.*

<sup>2</sup> *Wer in mehreren Kantonen steuerpflichtig ist, kann seine Steuererklärungspflicht durch Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitz- oder des Sitzkantons erfüllen. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen in einem Kanton ein anderes System der zeitlichen Bemessung als im Wohnsitzkanton gilt.*

<sup>3</sup> *Die Steuerbehörde des Wohnsitz- oder des Sitzkantons teilt den Steuerbehörden der anderen Kantone ihre Steuerveranlagung einschliesslich der interkantonalen Steuerausscheidung und allfälliger Abweichungen gegenüber der Steuererklärung kostenlos mit.*

<sup>4</sup> *Das Verfahren richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Verfahrensrecht.*

Nach diesen Bestimmungen überprüft der Wohnsitzkanton der steuerpflichtigen Person die Steuererklärung. Er führt die notwendigen Untersuchungen durch und fordert von ihr die nötigen Auskünfte für die Veranlagung und die Ausscheidung der steuerbaren Faktoren ein. Er übermittelt dem Liegenschafts- oder Betriebsstättekanton eine Kopie der interkantonalen Steuerausscheidung. Jeder Kanton veranlagt das steuerbare Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen nach seiner eigenen Gesetzgebung, doch hat er dabei die bundesrechtlichen Regeln und Grundsätze zur Vermeidung von interkantonalen Doppelbesteuerungen zu beachten.

Die Veranlagungen von steuerpflichtigen Personen mit Steuerzugehörigkeit zu mehreren Kantonen werden häufig, aber nicht zwingend, zuerst vom Wohnsitzkanton durchgeführt. Im Kanton Basel-Stadt erhält die steuerpflichtige Person nebst der Veranlagungsverfügung noch ein Veranlagungsprotokoll sowie die Steuerrepartition. Gleichzeitig geht eine Kopie der Steuerausscheidung an die mitbetroffenen Kantone. Bis vor kurzem wurden die Steuerausscheidungskopien auf dem Postweg versandt. Heute werden seit der erfolgreichen Umsetzung des Projekts CH-Meldewesen im November 2009 die Steuerausscheidungen den an-

deren Kantonen nur noch elektronisch gemeldet. Dem neuen Meldesystem sind mittlerweile immer mehr Kantone aktiv beigetreten.

Die elektronische Meldung der Steuerausscheidung an die anderen Kantone wird im gleichen Moment ausgelöst wie der Versand der Veranlagungsverfügung an die steuerpflichtige Person. Mit der Meldung wird nicht zugewartet, bis die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist. Die Steuerbehörden müssen von der Steuerausscheidung sofort nach ihrer Eröffnung an den Steuerpflichtigen Kenntnis erhalten, damit sie die nötigen Dispositionen für ihr eigenes Verfahren treffen und auch auf allfällige Rückfragen des Steuerpflichtigen reagieren können. Dass die Veranlagung im Meldemoment noch nicht rechtskräftig ist und die Rechtskraft erst nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach dem definitiven Abschluss eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens eintritt, ist den Steuerbehörden bewusst. Es liegt an ihnen zu entscheiden, ob sie ihre eigene Veranlagung sofort nach Eintreffen der Veranlagung des erstverfügenden Kantons fertigstellen oder zuerst die Rechtskraft von dessen Verfügung abwarten wollen.


Es entspricht nicht dem Sinn des interkantonalen und in der Bundesratsverordnung umschriebenen Meldeverfahrens, den anderen Kanton die Steuerausscheidungen erst dann zu melden, wenn die steuerpflichtige Person die Veranlagung empfangen hat, mit ihr einverstanden ist und sie nicht anfechtet. Dies wäre wenig sinnvoll und liegt wegen der damit verbundenen Verzögerungen und Unsicherheiten auch nicht im Interesse der Steuerpflichtigen und der Steuerbehörden an der zügigen Abwicklung des Veranlagungsverfahrens. Kommt hinzu, dass sich der Zeitpunkt des Rechtskrafteintritts nicht immer klar und eindeutig bestimmen lässt. Werden Rechtsmittel ergriffen, kann sich dieser Zeitpunkt unter Umständen beträchtlich hinauszögern.

Normalerweise führt die sofortige Meldung der Steuerausscheidungen nicht zu den von der Fragestellerin befürchteten Schwierigkeiten, da die Kantone die eigene Steuerveranlagung meist erst erstellen, wenn jene des erstverfügenden Kantons schon rechtskräftig ist. In der Praxis wird zudem auch längst nicht immer zuerst die Veranlagung des Wohnsitzkantons erstellt, oftmals ist es der Liegenschafts- oder Betriebsstättenkanton, der die Veranlagung gestützt auf die vom Steuerpflichtigen eingereichte Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons zuerst vornimmt. Hinzu kommt, dass die Zahl der Fälle, bei denen Einsprache wegen interkantonaler Doppelbesteuerung erhoben wird, gemessen an der Gesamtzahl der Veranlagungen und Steuerrepartitionen gering ist.

Zu erwähnen ist schliesslich, dass eine Verschiebung des Zeitpunkts für die interkantonale Meldung von Steuerrepartitionen vom Zeitpunkt der Veranlagungseröffnung, wie dies heute praktiziert wird, auf den Zeitpunkt des Rechtskrafteintritts aufwändige und unter Umständen sehr kostspielige Umstellungen und Umprogrammierungen bei den Software-Applikationen der Steuerbehörden zur Folge hätte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die geltende Praxis mit Meldung der Steuerausscheidung an die betreffenden anderen Kantone zeitgleich mit der Eröffnung der Steuerveranlagung an die steuerpflichtige Person bewährt hat und deshalb nicht geändert werden sollte.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin